

**Gemeinsam gesund bleiben!**



## **Corona-Hygienekonzept Volkshochschule Landkreis Rastatt**

(vom 12.06.2020, in der aktualisierten Fassung vom 04.01.2022)

### **Inhalt**

- 1. Grundlagen**
- 2. Testpflicht**
- 3. Persönliche Hygiene**
- 4. Raumhygiene, Unterrichtsräume, Büro- und Verwaltungsräume**
- 5. Hygiene im Sanitärbereich**
- 6. Infektionsschutz in den Pausen**
- 7. Wegeführung**
- 8. Besprechungen und Konferenzen**
- 9. Meldepflicht**
- 10. Allgemeines**

### **1. Grundlagen**

- Infektionsschutzgesetz des Bundes
- Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO, in der jeweils aktuellen Fassung)
- Hygienemaßnahmen des Landratsamtes Rastatt
- Hygienekonzept/-maßnahmen der für den VHS-Unterricht genutzten Räumlichkeiten in Schulen, Gemeindeverwaltungen etc.

Im vorliegenden Hygienekonzept sind die wichtigsten allgemeinen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in allen den VHS-Unterrichtsbetrieb betreffenden Bereichen zusammengefasst. Es gilt für alle Kursorte und Geschäftsstellen der VHS Landkreis Rastatt und wird durch die jeweiligen Hygienepläne der Unterrichtsortlichkeiten ergänzt.

Das Hygienekonzept dient dazu, VHS-Teilnehmenden, Lehrkräften sowie den Beschäftigten der VHS Landkreis Rastatt ein hygienisches Umfeld zu bieten, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten. Er setzt die örtlichen, landesweiten und bundesweiten Vorgaben um und beachtet die spezifischen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) während der Corona-Pandemie jeweils in aktueller Fassung.

Über die Hygienemaßnahmen werden alle Beteiligten in geeigneter Form unterrichtet und zu deren Einhaltung verpflichtet.

- Das ausführliche Hygienekonzept in der jeweils aktuellen Fassung sowie eine Übersicht über die wichtigsten Hygienemaßnahmen (Abstandsgebot, Lüften der Räume, Husten- und Niesetikette etc.) ist über die VHS-Website jederzeit abrufbar. In der Printausgabe des VHS-Programmheftes werden auf einer Sonderseite die Notwendigkeiten des Infektionsschutzes erläutert und die o.g. Übersicht veröffentlicht.
- Das VHS-Anmeldeformular beinhaltet den Hinweis auf das Hygienekonzept sowie die Verpflichtung des Teilnehmenden, die Hygienemaßnahmen der VHS zu akzeptieren und an deren Umsetzung mitzuwirken. Die AGB der VHS sind entsprechend ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kursteilnahme nicht möglich ist, wenn die Hygienemaßnahmen nicht akzeptiert werden oder wenn Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person besteht / bestand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder Symptome eines Atemwegsinfekts / erhöhte Temperatur vorliegen.
- Die VHS beobachtet die Entwicklung der Inzidenzwerte und kommuniziert die davon abhängigen Maßnahmen zeitnah an alle Beteiligten.
- Einweisung der Örtlichen Leitungen der VHS-Außenstellen in die Notwendigkeiten des Infektionsschutzes und die sich daraus ableitenden Hygienemaßnahmen durch die VHS-Leitung/stellvertretende Leitung
- Benennung einer für die Einhaltung des Hygienekonzeptes verantwortlichen Person (Kursleitung) für jedes Veranstaltungsangebot mittels schriftlichen Hygienevereinbarung
- Einweisung der Kursleitenden durch die VHS-Fachbereichsleitungen bzw. die Örtlichen Leitungen. Die Kursleitenden verpflichten sich in einer Hygienevereinbarung mit ihrer Unterschrift zur Umsetzung und Einhaltung der Hygienemaßnahmen innerhalb ihrer Tätigkeit für die VHS. Die Hygienevereinbarung basiert auf einer Vorlage des VHS-Verbandes Baden-Württemberg.
- Die Kursleitenden vermitteln den Teilnehmenden zu Kursbeginn die Hygienemaßnahmen der VHS und werden hierbei bei Bedarf von den VHS-Fachbereichsleitungen (Kurse in Rastatt) bzw. der jeweiligen örtlichen Leitung unterstützt. Merkblätter/Plakate zu den Hygienemaßnahmen werden von der VHS zur Verfügung gestellt. Bei Nichteinhaltung der Regeln ist die Kursleitung berechtigt, den Teilnehmenden vom Kursunterricht auszuschließen.

## 2. 3G/2G/2G-Plus

Die Hospitalisierungsrate und Auslastung der Intensivbetten gilt als Grundlage für Einschränkungen auf drei Stufen: Basisstufe, Warnstufe und Alarmstufe.

In der **Basisstufe** gilt bei Angeboten in geschlossenen Räumen die „3G-Regel“. Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen einen von geschultem Personal durchgeführten negativen Antigen-Schnelltest (max. 24 h alt oder PCR (max. 48 h alt) nachweisen, um am Kurs teilnehmen zu können. Kursteilnehmende legen ihren Nachweis bei der jeweiligen Kursleitung vor, Kursleitende bei der jeweiligen VHS-Ansprechpartnerin.

In der **Warnstufe** müssen Personen, die nicht immunisiert sind, bei Angeboten in geschlossenen Räumen einen negativen max. 48 h alten PCR-Test nachweisen.

Bei Angeboten im Freien ist nicht-immunisierten Personen die Teilnahme nur nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.

Nicht immunisierte Kursleitende müssen bei Angeboten in geschlossenen Räumen einen von geschultem Personal durchgeführten negativen Antigen-Schnelltest (max. 24 h alt) oder bei Kursen mit mehreren Terminen pro Woche 2 x pro Woche einen negativ durchgeführten Antigen-Schnelltest (max. 24 h alt) bei der jeweiligen VHS-Ansprechpartnerin nachweisen.

In der **Alarmstufe I** gilt sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen die „2G-Regel“.

In der **Alarmstufe II** gilt sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen die „2G-Plus-Regel“. Personen mit einer Boosterimpfung und Personen, deren Grundimmunisierung oder Genesung maximal 3 Monate her ist, sind von der zusätzlichen Testpflicht bei 2G-Plus ausgenommen.

Für Schüler und Schülerinnen bis einschließlich 17 Jahre gilt die GGG-Regel (Nachweis durch Schülerschein). Für Angebote in den Ferien benötigen nicht-immunisierte Schüler und Schülerinnen einen negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis.

Die jeweiligen Nachweise sind der Kursleitung bzw. den VHS-Ansprechpartnerinnen mit einem amtlichen Ausweisdokument vorzulegen.

## 3. Persönliche Hygiene

Das neuartige Covid-19-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

### Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

- Bei Krankheitszeichen z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen besteht ein Zutrittsverbot zu den Veranstaltungen der VHS. Wenn Personen mit Covid-19-typischen Krankheitszeichen im Kurs erscheinen, müssen diese unverzüglich von der Kursleitung nach Hause geschickt werden.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen halten.

- **Neu in der Alarmstufe II:** Um das Risiko zu minimieren, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, ist in den von der VHS genutzten Gebäuden und Räumlichkeiten **das Tragen einer FFP2-Maske – auch während des Unterrichts** – verpflichtend.
- Personen, die durch ein ärztliches Attest glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, müssen einen negativen Antigen-Schnelltest (max. 24 h alt) nachweisen.

Keine Maskenpflicht besteht weiterhin bei Angeboten des Bewegungsbereichs (d.h. bei Bewegungskursen keine Maskenpflicht während der Ausübung, aber Maskenpflicht z.B. beim Betreten und Verlassen des Raumes und auf dem Weg zum Platz), bei Angeboten im Freien (bei durchgängiger Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m) und bei Kindern unter 6 Jahren.

- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) die Hände 20 – 30 Sekunden gründlich mit Flüssigseife waschen oder – falls dies nicht möglich ist - desinfizieren. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette sind wichtigste Präventionsmaßnahmen. Dies bedeutet Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten; am besten wegdrehen.

## 4. Raumhygiene in Unterrichts- und Verwaltungsräumen

### Unterrichtsräume

Die VHS-Veranstaltungen finden im Landratsamt Rastatt, öffentlichen Schulen, Räumlichkeiten der Landkreiskommunen und weiteren angemieteten Räumen statt. **Die jeweiligen Vorgaben zur Raumhygiene an den verschiedenen Unterrichtsorten ergänzen das Hygienekonzept der VHS Landkreis Rastatt.**

### **Grundsätzlich gilt:**

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Soweit möglich soll eine Dauerlüftung erfolgen. Mindestens in jeder Pause und nach jeder Veranstaltung ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden.

- Zu Unterrichtsende müssen **Kontaktflächen** (Tische, Türklinken, Fenstergriffe etc.) von den Teilnehmenden und den Lehrkräften **mit einem tensidhaltigen Reiniger gereinigt werden. Jeder Teilnehmende ist für seinen Platz zuständig; die Lehrkraft übernimmt neben der Reinigung seines Tisches auch die Reinigung der Türklinken, Fenstergriffe etc..** Die erforderlichen Reinigungsutensilien werden durch VHS zur Verfügung gestellt.

## Verwaltungsräume

Hier gelten die Hygienemaßnahmen des Landratsamtes Rastatt. Bereiche, die zur Kundenberatung genutzt werden, sind mit Hygieneschutzwänden versehen. Kundenberatung und Gespräche zwischen Fachbereichsleitern und Lehrkräften erfolgen nur nach telefonischer Terminvereinbarung.

## Tägliche Reinigung der Räumlichkeiten

Die Reinigung erfolgt unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz. Dabei steht die Reinigung von Oberflächen (Handkontaktflächen) im Vordergrund.

## **5. Reinigung und Hygiene im Sanitärbereich**

Hier gelten die Hygienemaßnahmen des Landratsamtes Rastatt sowie der VHS-Unterrichtsorte im Landkreis Rastatt, die bei Bedarf und nach Rücksprache mit den VHS-Außenstellenleitungen ergänzt werden.

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier werden vorgehalten. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

## **6. Infektionsschutz in den Pausen**

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass das Abstandsgebot eingehalten wird. In den Pausen gilt generell die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. **Versetzte Pausenzeiten** in Unterrichtsgebäuden mit hoher Kursbelegung sollen vermeiden, dass zu viele Teilnehmende zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.

## **7. Wegeführung**

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Teilnehmende gleichzeitig über die Flure zu den Unterrichtsräumen und aus den Unterrichtsgebäuden gelangen. Die VHS verweist hier auf die **Wegekonzepte** der einzelnen VHS-Unterrichtsorte (Landratsamt Rastatt, öffentliche Schulen u. a.) und ergänzt diese bei Bedarf und nach Rücksprache mit den örtlichen Leitungen der VHS-Außenstellen im Landkreis Rastatt.

## 8. Besprechungen und Konferenzen

Mitarbeiter\*innen-Besprechungen sowie Treffen der Kursleitenden werden auf das notwendige Maß begrenzt.

## 9. Meldepflicht

Die Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist nicht mehr in Kraft. Die Meldepflicht wird über das Infektionsschutzgesetz geregelt. Durch das Führen von Kursbelegungslisten sind bei Bedarf Personenkontakte innerhalb des Kursgeschehens nachzuvollziehen.

## 10. Allgemeines

Das vorliegende „Corona-Hygienekonzept der VHS Landkreis Rastatt“ wird auf der Webseite der VHS Landkreis Rastatt veröffentlicht und dem Gesundheitsamt des Landkreises Rastatt zur Kenntnis gegeben.

Hygieneverantwortliche Ansprechpartnerin: Helga Braun, SGL VHS/Weiterbildung

**Das Hygienekonzept tritt am 12. Juni 2020 in Kraft und wird bei Änderungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg bzw. des Infektionsschutzgesetzes des Bundes zeitnah aktualisiert.**

Cornelia Casper

Rastatt, 12.06.2020

Amtsleitung

aktualisiert am 04.01.2022